

Arkade e.V. // JuMeGa®

Junge Menschen in Gastfamilien

Eisenbahnstr. 30/1, D 88212 Ravensburg

T +49 751. 366 55 90, info@arkade-jumega.de

Außenstellen:

D 73728 Esslingen, Neckarstr. 57, T +49 711. 57 74 19 30

D 78532 Tuttlingen, Mittlere Gasse 19, T +49 7462. 94 79 10

D 89077 Ulm, Wagnerstr. 6, T +49 731. 176 60 80

Stand März 2014



Konzeption JuMeGa®

Betreutes Wohnen in Gastfamilien

für Mutter und Kind

Arkade e.V., Jugendhilfe JuMeGa®

Der Verein Arkade ist seit 1977 Träger gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und seit 1997 auch freier Träger der Jugendhilfe. Die sozialpsychiatrische, die gemeindepsychiatrische Grundhaltung aller Bereiche der Arkade ist im Leitbild formuliert.

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit Blick auf die Bedürfnisse und die Bedürftigkeit der begleiteten Menschen sorgt Arkade e.V. für eine gemeindenahere Versorgung, für den Aufbau von dezentralen Strukturen, für durchlässige Hilfeangebote und stellt die Hilfe zur Selbsthilfe in den Mittelpunkt.“

Die Fachdienste der einzelnen Bereiche „haben den Anspruch, den Anderen als einzigartiges Gegenüber wert zu schätzen und achten die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen als bereichernden Teil der menschlichen Vielfalt“.

(Aus dem Leitbild der Arkade)

Für den Jugendhilfebereich bedeutet diese Haltung, dass sich die Fachdienste bei der Begleitung von jungen Menschen jeweils auf einen gemeinsamen Prozess einlassen, einen Prozess, der alle Beteiligten mitnimmt. Das Wohl des jungen Menschen immer im Blick, richten die Fachdienste ihre Begleitung und Unterstützung fallbezogen und ereignisorientiert aus. Für jeden jungen Menschen wird der Rahmen der Begleitung und die Gestaltung des Hilfenetzes neu und kreativ entwickelt. Eine Person des Fachdienstes ist während der gesamten Maßnahmendauer für alle beteiligten Menschen und Institutionen Ansprechpartner.

Im Kernbereich JuMeGa® – Junge Menschen in Gastfamilien – haben sich Spezialisierungen entwickelt. Seit 2008 installiert und begleitet JuMeGa® für das Landratsamt Ravensburg Patenschaften für Kinder psychisch kranker Eltern (KIP). Das Angebot für schwangere Mädchen und jugendliche Mütter mit ihren Kindern wurde konzeptionell ausgearbeitet. Neben der Gastfamilienbetreuung hat JuMeGa® einen Fachdienst für den Bereich Mobile Jugendarbeit / Streetwork aufgebaut.

„Bohr ein Loch
in den Sand
sprich
ein Wort hinein
sei leise
vielleicht
wächst dein
kleines Vertrauen
irgendwann
groß
in die Sonne.“

aus: „Schmerzvoll lebendig“ von Konstantin Wecker
(1998 by Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln)

Inhalt

1	Bedarf	4
2	Angebot	6
	Zielgruppe	6
	Gastfamilien	8
	Begleitender Fachdienst	10
	Finanzierung	13
3	Fazit	14
	Fallverlauf 1	15
	Fallverlauf 2	16

Häufige Erfahrung ist, dass minderjährige und beeinträchtigte Mütter trotz intensiver Begleitung und Unterstützung durch die Jugendhilfe im Leben scheitern.

Sie können ihre Mutterpflichten nicht erfüllen, zumindest nicht auf Dauer. Auch die schulische und berufliche Ausbildung gelingt trotz Unterstützung nicht. Häufig wechseln die Kinder dieser Mütter in einer frühen Lebensphase von der Mutter-Kind-Einrichtung in die Tagespflege, zur Mutter zurück und dann evt. in eine Bereitschaftspflege, wieder zurück zur Mutter, zur Freundin, zu den Großeltern, in eine Heimeinrichtung. Alle Fremdplatzierungen sind meist begleitet von den immer wiederkehrenden Bemühungen der Mutter oder des Vaters um Rückkehr ihres Kindes in die Herkunftsfamilie.

Am Ende dieser Odyssee ist das Kind trotz ernsthafter Bemühungen und finanziellem Einsatz vieler Instanzen tief verunsichert, nicht gehalten und bindungsgestört.

Es ist ein Kind, das Not wegen unzureichender Versorgung durch die Mutter erfahren hat, das seine Bezugspersonen und seine Orte immer wieder wechseln musste, das nicht weiß, wo es dauerhafte Geborgenheit finden kann. Ein orientierungsloses, verängstigtes Kind, das in seiner Existenznot um das Überleben kämpft und häufig massive Verhaltensauffälligkeiten zeigt. Bei diesen Kindern sind Anpassungsprobleme und starke Entwicklungsverzögerungen zu beobachten. In den Fachkreisen (vgl. die Bindungsforschung) herrscht Einigkeit, dass gerade ganz kleine Kinder nichts dringender brauchen als einen kindgemäßen Rhythmus in der Alltagsversorgung, einen feinfühligem Umgang in Pflege und Ernährung, eine dauerhafte freundliche Zuneigung und schließlich eine gleichbleibende Bezugsperson, die ihnen einen sicheren Rahmen gibt.

Die jugendliche Mutter, die diesen Bedürfnissen ihres Kindes nicht gerecht werden konnte, ist doppelt gescheitert.

Sie konnte sich nicht zu einer eigenen selbstverantwortlichen Persönlichkeit als junger Mensch entwickeln und konnte noch viel weniger in eine verantwortungsbewusste Mutterrolle hineinwachsen. Schuldgefühle, Versagensängste, Schuldzuweisungen an andere verstärken die Flucht vor dem Kind oder den Kampf

um das Kind oft wechselweise und dies alles zum Schaden für das Kind und die überforderte, unreife Mutter.

Die jugendlichen Mütter geraten in einen gravierenden Zwiespalt zwischen ihren altersgemäßen Bedürfnissen, ihrer individuellen Beeinträchtigung und dem hohen Anspruch an eine Mutterpersönlichkeit.

Sie sind in einer Entwicklungsphase, in der sie sich noch in der schulischen und beruflichen Ausbildung befinden. Daneben wollen die altersgemäßen Bedürfnisse erfüllt werden, also Freiheit genießen, abendliches Ausgehen mit Gleichaltrigen, die Suche nach Partnerschaft und Freundschaft, das Ausleben der Sexualität, der Drang nach Abenteuer und nach Ausprobieren der eigenen Person. Dem steht nahezu diametral die Anforderung entgegen, ein kleines Kind zuverlässig, dauerhaft und einfühlsam zu versorgen und dies auch, was oft am schwersten wiegt, mit dauerhafter Präsenz abends, in der Nacht und in den frühen Morgenstunden. Auch wenn die jungen Mütter – und auch die Väter – dies mit gutem Willen zunächst versuchen wollen und sie die entsprechende Unterstützung und Schulung durch Fachkräfte bekommen, können sie dies, von Ausnahmen abgesehen, nicht leisten. Die altersspezifischen Bedürfnisse können sie nicht verneinen, verdrängen oder längere Zeit aufschieben. Besonders trifft dies auf die jungen Menschen zu, die Jugendhilfe benötigen, weil sie in der eigenen Persönlichkeitsentwicklung verzögert und beeinträchtigt sind. Das Mutter- und Elternsein entspricht nicht den Bedürfnissen und Möglichkeiten dieser jungen Menschen. Die Hilfe von außen wird häufig als Druck, als Einengung der eigenen Ansprüche und als Kontrolle erfahren.

2 Angebot

Dieses Angebot basiert auf der Konzeption von JuMeGa®. Es werden im Folgenden nur die Aspekte angesprochen, die über die zugrunde liegende Konzeption hinaus speziell für jugendliche Mütter mit ihren Kindern wichtig sind. Damit wird hier von Mädchen ausgegangen (Personenkreis des § 35a SGB VIII), die noch nicht in der Lage sind, für ein verletzlich kleines Kind Verantwortung zu übernehmen, da sie auch für sich selbst noch keine Verantwortung übernehmen können.

2.1 Zielgruppe

Angesprochen sind Mädchen mit ihren Kindern,

die den sozialen Anforderungen von Wohngruppen und einem selbstständigeren Wirtschaften im Betreuten Wohnen nicht nachkommen können,
für die ambulante Unterstützungsangebote nicht ausreichen,
die auf Grund ihrer Beeinträchtigung ein individuelles Betreuungssetting benötigen,
die mit ihrem Kind zusammenleben wollen,
die bereit sind, sich auf einen familiären Betreuungsrahmen einzulassen,
für deren Kinder ein Zusammenleben mit der Mutter wertvoll erscheint,
die wegen evt. drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) besondere Aufsicht benötigen.

Wenn junge, noch in der Entwicklung stehende Jungen und Mädchen Eltern werden, **wenn „Kinder“ Kinder bekommen**, dann entsteht eine Problemkonstellation zwischen den Bedürfnissen des neugeborenen Kindes, den Bedürfnissen der jugendlichen Mutter, den Notwendigkeiten des Schutzes für das Neugeborene und den Notwendigkeiten der Entwicklungsförderung der jugendlichen Mutter.

Wenn die jugendliche Mutter nach fachlicher Einschätzung nicht alleine für ihr Kind sorgen kann und mit der Aufgabe des „Mutterseins“ zunächst überfordert ist, wenn keine Herkunftsfamilie vorhanden ist, die einspringen kann,

wenn die jugendliche Mutter aber ihr Kind bekommen und behalten möchte,
wenn keine richterliche Trennung verfügt wird,

dann ist die Jugendhilfe aufgefordert ein Angebot bereitzuhalten, das für die jugendliche Mutter und für ihr Kind Schutz, Förderung und gemeinsames Leben ermöglicht.

Auch Mädchen, von denen angenommen wird, dass sie die Mutterrolle auf lange Zeit nicht ausfüllen können und nicht mit der gebotenen Vorsicht und Regelmäßigkeit ihre Säuglinge pflegen können, haben ein Recht auf ein gemeinsames Leben mit ihren Kindern und können häufig einer Trennung nicht zustimmen. Es lohnt sich, der Mutter Entwicklungszeit mit ihrem Kind einzuräumen und diese Zeit angemessen zu begleiten, auch wenn eine Trennung von Mutter und Kind von den Fachdiensten vorausgesehen wird. Das Kleinkind ist geschützt, und die Mutter kann erfahren, welche Einschränkung es für ihr Leben bedeutet, Mutter zu sein. So kann es gelingen – dafür sprechen auch die Erfahrungen von JuMeGa® –, dass die jugendliche Mutter ohne Zwang und richterliche Entscheidung einer häuslichen Trennung von ihrem Kind zustimmen kann. Die Entscheidung der Mutter ist hervorgegangen aus ihrer praktischen Erfahrung, was sie wirklich dauerhaft an der Versorgung des Kindes leisten kann und auch will.

Eine Antwort auf diese schwierige Situation kann eine Gastfamilie sein, ein familiärer Lebensort, an dem entsprechend des jeweiligen Bedarfes für Mutter und Kind Schutz, Förderung und gemeinsames Leben möglich ist. Eine Gastfamilie ermöglicht diesen Mädchen, wenn sie schwanger sind oder schon geboren haben, das Zusammenleben mit ihrem Kind unter familiären Bedingungen. Sie bietet einen Rahmen, der angemessene Förderung und Schutz für die Mutter und das Kind ermöglicht. In einer familiären Gemeinschaft, in der sich die Kinderversorgung auf mehrere Schultern verteilt, kann es gelingen, dass die Mutter und das kleine Kind sich entwickeln können, ohne sich gegenseitig zu behindern.

2.2 Gastfamilien

Die Gastfamilie stellt die Versorgung, Erziehung und Förderung des Kindes sicher. Sie sorgt auch für die erforderliche Begleitung der Mutter. Die junge Mutter und ihr Kind sind in den normalen Familienalltag integriert. Die Mutter kann so im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung und Erziehung ihres Kindes übernehmen und gleichzeitig ihren schulischen oder beruflichen Weg weiterverfolgen. Das Kind ist in einem konstanten Beziehungsrahmen geschützt. Die Mutter wird angeleitet, ihr Baby zu versorgen, mit ihm zu spielen und vieles mehr, jedoch ohne dass sie in die Pflicht genommen wird, alleine die Verantwortung für das Kind zu tragen. Wenn der Kontakt zum Kind nach den Möglichkeiten, den Fähigkeiten und dem Willen der Mutter erfolgt und zwar so, dass Mutter und Kind in einem freundlich liebevollen Verhältnis zueinander stehen können, dann kann die jugendliche Mutter entsprechend ihrer Kraft und ihrer Freude allmählich in eine Mutterrolle hineinwachsen und ist nicht gezwungen in der frühen Lebensphase des Kindes schon zwischen Trennung oder voller Verantwortung zu entscheiden. Dieser Prozess kann ohne Schaden für das Kind geschehen. Das jugendliche Mädchen muss nicht mehr um ihr Kind kämpfen und kann die eigene Entwicklung verfolgen, sie kann selbst entscheiden, wo das Kind seine familiäre Heimat in Zukunft haben soll. Gleichzeitig kennen sich Pflegeeltern und junge Mutter gut, es können belastende Konkurrenzsituationen vermieden, und eine gute Beziehungs- und Kontaktgestaltung erreicht werden. Dem Kind wird so eine frühe Schädigung durch Beziehungs-, Orts- und vor allem Versorgungswechsel erspart.

Ist ein Platz in einer Gastfamilie angedacht, ist zu klären:

Können sich Mutter und Kind auf einen familiären Rahmen einlassen?

Gibt es einen Gastfamilienplatz, der dem jeweiligen Bedarf aller Voraussicht nach entsprechen kann?

Kann das Kind – sollte die Mutter das gemeinsame Leben beenden wollen – als Pflegekind bei dieser Familie bleiben?

Familien, die sich bereit erklären eine jugendliche Mutter mit ihrem Kind zu begleiten, übernehmen eine große Aufgabe.

Das kleine Kind muss entsprechend seines Alters versorgt, gepflegt und gefördert werden.

Der Schutz des Kindes muss gewährleistet sein.

Die junge Mutter muss erzogen, begrenzt und in ihren jugendlichen Bedürfnissen verstanden und anerkannt werden.

Das Zusammensein von Mutter und Kind muss begleitet, gefördert und wertgeschätzt werden.

Die berechtigten Kontaktwünsche des Vaters und der Großeltern des Kindes müssen angemessenen Raum bekommen.

Diese Herausforderung an eine Gastfamilie,

einem Kleinkind einen warmen Familienplatz, einer Jugendlichen die notwendige Freiheit und Begrenzung, einer Mutter-Kind-Dyade einen angemessenen Hintergrund

zu bieten, bedeutet für den JuMeGa® Fachdienst, dass diese Gastfamilien besonders sorgfältig ausgewählt werden müssen. Es werden in der Regel Gastfamilien mit reicher Lebens- und Erziehungserfahrung sein. Die erwachsenen Familienmitglieder sollten über eine stabile Persönlichkeit verfügen und mit ihrem Leben zufrieden sein. Freude an Kindern und Jugendlichen, sowie ein Interesse an der Vielfalt von menschlichen Biographien sind hilfreich. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gastfamilie die eigene Familienplanung abgeschlossen hat und nicht in Konkurrenz zu der jungen Mutter gehen muss. Ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist unabdingbar.

2.3 Begleitender Fachdienst

Zum generellen Verständnis von professioneller Begleitung im Rahmen von JuMeGa® finden sich Ausführungen in der vorliegenden JuMeGa® Konzeption. Der JuMeGa® Fachdienst versteht sich als Gestalter eines Netzwerkes und ist im Sinne eines Case Managements für den gesamten Ablauf der Maßnahme zuständig. Bezogen auf dieses spezielle Angebot arbeitet der Fachdienst in den folgenden Bereichen:

Das Kind

Die Beobachtung und Einschätzung der Entwicklung des Kindes und die verantwortliche Sorge für den Kinderschutz (§ 8a SGB VIII), hat für den Fachdienst oberste Priorität.

Dazu dienen:

regelmäßige Hausbesuche bei der Gastfamilie und eigenständige Kontakte mit dem Kind,
enge Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt und dem Vormund,
regelmäßige ärztliche Kontrollen des Gesundheitszustandes des Kindes.

Die Mutter

Die jugendliche Mutter hat das Recht, nicht nur als Mutter gesehen zu werden, sondern ihre ganz eigene Bedürftigkeit muss Raum bekommen und mit Entwicklungsimpulsen beantwortet werden.

Aufgaben sind:

die Klärung und Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen „Muttersein“ und „Jugendlichsein“ des Mädchens,
das Einfordern von Schulbesuch / beruflicher Ausbildung der jugendlichen Mutter,
die Planung der Zukunft von Mutter und Kind in alltagspraktischer und finanzieller Hinsicht,
die enge Kooperation mit den zuständigen Stellen (Jugendamt / Eingliederungshilfe, Schule / Ausbildung, Vormund des Kindes).

Die Beziehung zwischen Mutter und Kind und ihr familiäres Umfeld

In der Gestaltung und Weiterentwicklung dieser Beziehungen liegen wertvolle Impulse für die Entwicklung von Kind und Mutter. Die emotionale Ebene, die diese Beziehung immer hat, kann einen fruchtbaren Boden für die Persönlichkeitsentwicklung der jugendlichen Mutter darstellen. Auch geht es um die Lebens- und Zukunftsperspektiven für Mutter und Kind und den Aufbau von sozialen Netzwerken für ihre Integration.

Der Fachdienst

unterstützt und begleitet die Gastfamilie in ihrem Bemühen, die Beziehung zwischen Mutter und Kind zu stärken, er gestaltet und begleitet den Kontakt zum Vater und den Verwandten des Kindes. Auch mit dem Blick darauf, dass diese Menschen für das Kind evt. später zu einem wichtigen Netzwerk werden können.

Die Gastfamilie

Im Alltag muss die Gastfamilie die Balance halten zwischen dem Schutz des Kindes und der Stärkung der Mutter im Umgang mit ihrem Kind. Sie muss flexibel zur Verfügung stehen und Aufgaben übernehmen, aber genauso auch loslassen und im Hintergrund bleiben können. Der Fachdienst steht den Gastfamilien mit fachlichem Wissen zur Seite, hat supervidierende Funktion und entwickelt mit den Gastfamilien und den Müttern zusammen die Strukturen und Regeln des Familienalltags.

Die Unterstützung der Gastfamilien umfasst:

Die individuell abgestimmte Regelbetreuung: Darunter sind Hausbesuche in ein- bis vierwöchigen Abständen und zusätzliche Telefonkontakte zu verstehen.

Die ereignisbezogene Betreuung bzw. Krisenintervention (z.B. gesundheitliche Krisen, gravierende Beziehungsprobleme). In diesem Fall können wöchentlich 2-3 Termine vor Ort zusätzlich anfallen, bis das Problem gelöst oder „die Wogen sich geglättet“ haben.

Eine Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit des gesamten Teams,

jedoch nicht im Sinne einer Rufbereitschaft, sondern die Familien verfügen über eine Liste aller privaten Telefonnummern des Fachdienstes.

Die Vermittlung notwendiger fachärztlicher und therapeutischer Begleitung für Mutter und Kind.

Die Mitwirkung bei der Hilfeplanung des Jugendamtes sowie enge Kooperation mit den zuständigen Stellen und Personen (Herkunftsfamilie, Arzt und andere therapeutische Dienste, Schule / Beruf, Jugendamt / Eingliederungshilfe, psychiatrische Fachdienste und andere Partner).

Die Unterstützung bei der Organisation von zusätzlichen über den Hilfeplan definierten und vom Jugendamt finanzierten Entlastungs- und Förderleistungen in speziellen Fällen.

2.4 Finanzierung

Für die jugendliche Mutter fallen die Kosten an wie sie in der vorliegenden JuMeGa® Konzeption aufgeführt sind. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt in der Regel über §§ 35a, 33 SGB VIII, 41, 35a, 33 SGB VIII.

Die monatlichen Kosten der Maßnahme für die jugendliche Mutter umfassen:

1. Die Leistungen für die aufnehmende Gastfamilie (Grundbedarfssatz und 4-facher Satz Kosten der Erziehung)
2. Die 1,5-fachen Personal- und Sachkostenpauschale für JuMeGa®

Die monatlichen Kosten der Maßnahme für das Kind umfassen:

1. Die Leistungen für die aufnehmende Gastfamilie im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Obwohl Mutter und Kind nach der vorliegenden Konzeption unter einem Dach leben, ist die **Unterbringung des Kindes wie eine Unterbringung in einer anderen Familie zu verstehen**, da die Mutter die Versorgung und Erziehung des Kindes gar nicht oder nur in Bruchteilen selbst wahrnehmen kann. Diese Sichtweise bestätigt ein Gutachten des Deutschen Vereins¹, in dem von einem „funktionalen Familienbegriff“ ausgegangen wird und demnach die Betreuung des Kindes in der Pflegefamilie in diesen Fällen als eine Hilfe getrennt vom Elternhaus einzustufen ist, bei dem das Kind in einer „neuen“ Familie lebt. Das bedeutet, dass das Kind im Rahmen von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in der Gastfamilie lebt.

¹ Gutachten vom 12.02.2001 – G 85 / 2000, veröffentlicht in Heft 9 / 2001 N

3 Fazit

Das entscheidend Neue dieses Angebotes ist, dass die jugendliche Mutter weder zu einer Entscheidung für das Kind, noch gegen das Kind zu einem frühen Zeitpunkt gedrängt ist. Es können sich mit Ruhe die jeweils passenden Zukunftsperspektiven entwickeln. Zugleich ist das Kind geschützt und erfährt möglichst von Geburt an emotionalen Halt und Fürsorge in einem sicheren Entwicklungsmilieu.

In den vergangenen Jahren hat der JuMeGa® Fachdienst sieben jugendliche Mütter mit ihrem Kind in Gastfamilien begleitet. Diese Erfahrungen zeigen, dass es sich auch für sehr entwicklungsverzögerte Mütter und ihre Kinder lohnt, gemeinsame Entwicklungszeit in einem schützenden Rahmen zu bekommen. Vor allem zeigte es sich, dass die Mütter bedingt durch diesen begleiteten emotionalen Erfahrungsraum deutliche Entwicklungsschritte machen und Verantwortlichkeit entwickeln können. Verantwortlichkeit in der Betreuung ihrer Kinder und auch bei der Entscheidung, sich vom Kind zu trennen.

Fünf Mütter wurden während ihres Aufenthaltes in einer Gastfamilie schwanger. Vier von ihnen haben in dieser Gastfamilie geboren und dort mit ihrem Kind gelebt. In einem Fall musste die Gastfamilie gewechselt werden. Von diesen fünf Mutter-Kind-Betreuungen wird eine noch von uns begleitet. Drei Mütter sind mit ihren Kindern in eine weiterführende Jugendhilfemaßnahme gezogen und eine Mutter hat ihr Kind als Pflegekind bei der Gastfamilie gelassen.

Zweimal wurden schwangere Mädchen, die wegen ihrer Schwangerschaft nicht in der bestehenden Jugendhilfemaßnahme bleiben konnten, in Gastfamilien aufgenommen. Eine davon hat ihr Kind als Pflegekind bei der Gastfamilie gelassen und die andere Mutter lebt mit ihrem Kind noch in der Gastfamilie.

Die folgenden zwei beispielhaften Fallverläufe können die Erfahrungen des JuMeGa® Fachdienstes verdeutlichen und die Intention dieses speziellen Angebotes aufzeigen.

Fallverlauf 1

Sonja ist 15,4 Jahre alt, lebt in einer Heimeinrichtung, ist im 7. Monat schwanger und will ihr Kind unbedingt behalten. Der Vater des Kindes muss eine Haftstrafe absitzen.

Sonja wird im 8. Monat ihrer Schwangerschaft in eine Gastfamilie aufgenommen.

Mutter und Kind sind in der Zeit vor der Geburt (Kaiserschnitt) und in den ersten zwei Monaten danach harmonisch und warm in den Familienablauf eingebettet.

Der Vater wird aus der Haftanstalt entlassen, Sonja geht wieder zur Schule, die Großmutter – ebenfalls inhaftiert – hat durch Haftlockerung regelmäßig Kontakt zum Enkelkind.

Es folgen zwei Monate, in denen versucht wird, eine Perspektive zu entwickeln. Kindsvater und Großmutter machen deutlich, dass sie das Kind in der eigenen Familie haben wollen und beeinflussen die knapp 16 jährige Mutter stark.

Die Mutter verlässt die Gastfamilie und will ihr Kind nicht bei sich haben.

Während drei Monaten wird mit der Großmutter versucht eine Rückführung der Enkelin in ihren Haushalt zu organisieren. Die Familienverhältnisse verschlechtern sich, die Großmutter nimmt selber Abstand. Das Kind bleibt als Pflegekind bei der Gastfamilie und hat keine Brüche oder starke Verunsicherungen erleben müssen.

Sonja hat sich in den nächsten drei Jahren stabilisiert. Sie hat inzwischen zwei weitere Kinder, für die sie angemessen sorgt.

Fallverlauf 2

Jenny ist 15,2 Jahre alt und wird in eine Gastfamilie aufgenommen. Es stellt sich schnell heraus, dass Jenny schwanger ist.

Jenny entscheidet sich, das Kind in der Gastfamilie zu bekommen und von da aus auch die Schule zu beenden.

Zwei Jahre kann Jenny in dieser Gastfamilie bleiben, sie sorgt für ihr Kind in angemessenem Rahmen und meistert ihren Schulbesuch.

Das schwierige Verhalten von Jenny führt zur Beendigung dieses Gastfamilienverhältnisses. Jenny zieht mit ihrem Kind in eine andere Gastfamilie.

In dieser Familie lebt Jenny noch einmal zwei Jahre zusammen mit ihrem Kind. Sie schließt die zweijährige Berufsfachschule mit der Mittleren Reife ab. Die Dreijährige ist ein gut entwickeltes und fröhliches Kind.

Jenny geht zurück in ihre Herkunftsregion und dort in ein Betreutes Wohnen. Während der Zeit in der Gastfamilie wurde der Kontakt zum Großvater des Kindes gepflegt, der jetzt wieder in der Nähe wohnt. Jenny kann noch nicht ganz alleine für ihr Kind sorgen, ein konsequenter Erziehungsstil ist schwierig und Jennys Nähe zum Alkohol macht Sorgen. Aber die Beiden haben eine sehr liebevolle Beziehung und werden unterstützt durch den Großvater, den betreuten Rahmen des Wohnens und den Kindergarten, den das Kind entsprechend seines Alters jetzt besucht.